

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesP a r l a m e n t
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 358/83/DDr.H/Pe
DDr. Hetl

4268 DW 26.6.1986

Betreff

Multilaterales Übereinkommen
über die Amtshilfe in Steuersachen37 GE 086
Datum: 27. JUNI 1986
1986-06-27 Je
H. Wassbauer

Sehr geehrter Präsident!

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer zum obzitierten Entwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen**40 JAHRE** Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 1. alle Landeskammern | 8. Hr.Gen.Sekr.DDr.Kehrer |
| 2. alle Bundessektionen | 9. Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3. HA-Abteilung | 10. alle Mitgl.d.Fp.-Ausschusses |
| 4. Wiss.Abteilung | 11. Presseabteilung |
| 5. Sp-Abteilung | |
| 6. RGp-Abteilung | |
| 7. Ref.f.Konsumgenossenschaften | |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 358/83/DDr.H/Dh. DDr.Hetl	4268 DW	24.6.1986

Betreff

Multilaterales Übereinkommen über
die Amtshilfe in Steuersachen

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 19.6.1986 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 04 0620/5-IV/4/86 25. 4. 1986	Fp 358/83/DDr.H/Dh. DDr. Hetl	4268	DW 19.6.1986

Betreff

Multilaterales Übereinkommen
über die Amtshilfe in Steuersachen

Zu dem mit do.Note v.25.4.1986, GZ 04 0620/5-IV/4/86, übermittelten ggstdl.Entwurf beehrt sich die Bundeskammer folgendes zu bemerken:

Ein im wesentlichen gleicher Abkommensentwurf wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen bereits im Jahre 1983 zur Begutachtung gestellt. Die Bundeskammer hat damals mit Schreiben vom 15.3.1983, Fp 358/83, eine umfassend begründete ablehnende Stellungnahme abgegeben und gleichzeitig ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens bei den Verhandlungen im Europarat seitens der österreichische Vertreter berücksichtigt würden.

40 JAHRE Bundswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Bedauerlicherweise scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

Obwohl keineswegs nur die Bundeskammer seinerzeit ein negatives Gutachten abgegeben hat, sondern u.W. von allen unmittelbar Betroffenen im gleichen Sinne verfahren wurde, legt das Bundesministerium für Finanzen neuerlich einen Abkommensentwurf vor, der gegenüber dem damaligen Entwurf kaum substantielle Änderungen enthält.

Trotz der ausführlichen und sehr konkreten Stellungnahmen zu dem seinerzeitigen Entwurf gehen die Erläuterungen des Bundesministeriums für Finanzen zum nunmehr vorliegenden, kaum veränderten Entwurf mit keinem Wort auf diese ein. Es ist wohl nicht Sinn des gesetzlichen Begutachtungsrechtes, daß es zwar formal ausgefüllt, aber weiters überhaupt nicht beachtet wird. Auch wird es nicht als dem Zweck des gesetzlichen Begutachtungsrechtes entsprechend erachtet, wenn das Bundesministerium für Finanzen dieses in der Begleitnote v. 25.4.1986 wie folgt einzuschränken versucht (Zitat):

"Da der Wortlaut des gegenständlichen Vertragswerks als bestmöglicher Kompromiß in der vorliegenden Form akkordiert wurde und Änderungen des Wortlautes im derzeitigen Stand des Verfahrens realistischerweise nicht mehr erwartet werden können, sollte sich die Stellungnahme auf die Frage der

Zweckmäßigkeit eines allfälligen künftigen Beitrittes Österreichs zu diesem Vertrag bzw. allenfalls auf die Gestaltung der Anlagen zum Vertrag beschränken."

Damit würde jede gutachtliche Äußerung zu irgendwelchen Ergebnissen von Beamtenverhandlungen von vornherein auf ein bloßes "ja" oder "nein" reduziert. Die Bundeskammer ist demgegenüber der Ansicht, daß in solchen Fällen noch vor Abschluß der Verhandlungen zu begutachten wäre und das Begutachtungsergebnis auch in die Verhandlungen einzufließen hätte. Sollte das Verfahren zeigen, daß es in krassem Widerspruch zur Begutachtung steht, wären die Verhandlungen entweder nicht weiter zu führen oder entsprechende Vorbehalte zu paraphieren. Denn selbst dann, wenn die Einwände erst später auf der Ebene des Gesetzgebers gegebenenfalls eine Ratifizierung verhindern, könnte eine vorherige Zustimmung auf Beamtenebene Österreich bereits zu erheblichem Nachteil gereichen.

Die Ablehnung eines entsprechenden Abkommens ist aber nicht nur auf Österreich beschränkt.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat in seiner Stellungnahme zu der Vorlage eines solchen Abkommens in klarer Weise zum Ausdruck gebracht, daß aufgrund des hervorragenden Ausbildungsstandes des deutschen Finanzbeamten die Gefahr

besteht, der Informationsaustausch gehe einseitig zu Lasten des deutschen Fiskus und der Wirtschaft, da nicht angenommen werden kann, daß ausländische Steuerverwaltungen über den gleichen Ausbildungsstand verfügen. Gleiches gilt für Österreich.

Der Vorsitzende der Steuerkommission (Commission on Taxation) der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris, Herr Dr. Wolfgang Ritter, bezeichnet in einem Gespräch mit dem "Handelsblatt", erschienen am 14.5.1986, das beabsichtigte Abkommen als überflüssig, wörtlich: "Das Vorhaben des Europarats und der OECD ist so überflüssig wie ein Kropf". Es heißt dann weiter a.a.O.: "Durch die Ende letzten Jahres in deutsches Recht überführte "EG-Richtlinie zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen" und ein Parallelvorhaben des Europarats und der OECD droht das gesamte Umfeld für internationale Geschäftstätigkeit so belastet und eingeengt zu werden, daß diese ernsthaft darunter leidet."

Die Finanzverwaltungen der europäischen Länder verfügen nach Ritters Meinung über alle Instrumente, derer sie zur Steuerkontrolle bedürfen." Wer immer noch Bedarf zu haben glaubt, mag seinen nationalen Gesetzgeber bemühen oder dem bewährten Beispiel bilateraler Verträge folgen. Das Vorhaben des Europarats jedenfalls ist nur geeignet, einen Handlungsbedarf vorzutäuschen, den es nicht gibt. Je mehr derart sich über-

lappende Werke in die Welt gesetzt werden, um so größer wird der Rechtswirrwarr und die Rechtsunsicherheit. Der Rechtsstaat bleibt dabei, wie ein näherer Blick auf die einzelnen Regelungen und manche Erfahrungen zeigt, gar zu leicht auf der Strecke."

In der schweizerischen Presse liest man, daß sich bisher sechs europäische Länder gegen das Abkommen ausgesprochen hätten, nämlich die Schweiz, Liechtenstein, Italien, Luxemburg, Irland und Portugal. Der "Blick durch die Wirtschaft", Zürich, vom 26.5.1986 kommt zu folgendem Ergebnis: "In der Schweiz wird befürchtet, daß es nach einem Inkrafttreten der Konvention für Regierungen leicht wäre, sich Informationen in anderen Ländern über Konkurrenzunternehmen zu beschaffen. Der Wirtschaftsspionage wären Tür und Tor geöffnet. Dies müßten die Regierungen und die Parlamente rechtzeitig erkennen."

Es ist erstaunlich, wie wenig sich die österreichischen Verhandler mit dieser Sachlage bisher auseinandersetzt haben. Den Erläuterungen zum Entwurf ist jedenfalls nichts dergleichen zu entnehmen.

Aber auch mit dem österreichischen Verfassungsrecht kommt der Entwurf in Konflikt. Der vorgesehene Informationsaustausch betrifft durchwegs personenbezogene Daten, an deren

Geheimhaltung der Betroffene nicht nur zur allfälligen Verkürzung ausländischer Steuern, sondern vor allem zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ein schutzwürdiges Interesse hat. U. E. werden ausländische Staaten durch das Datenschutzgesetz nicht geschützt, da nur inländische Rechtsträger als Normadressaten in Frage kommen. Beschränkungen des Rechts auf Geheimhaltung zugunsten ausländischer Staaten sind daher nicht zulässig.

Im Hinblick auf den Verfassungsrang von Artikel I des Datenschutzgesetzes wäre demnach das Abkommen, soweit es den Informationsaustausch betrifft, verfassungswidrig. Da im Artikel 30 des Abkommensentwurfes ein Vorbehalt bezüglich des Informationsaustausches nicht vorgesehen ist, könnte Österreich dem Abkommen insgesamt gar nicht beitreten.

Verstärkt werden diese Bedenken durch die unklaren, verschwommenen und allgemeinen Formulierungen des Übereinkommens, die keine Sicherheit dafür bieten, daß der Rechts- und Persönlichkeitsschutz des Staatsbürgers gewährleistet ist. Die beispielsweise herausgegriffenen Formulierungen des Übereinkommens, wie "Informationen, die voraussichtlich der Erhebung von Steuern dienen", "Informationen, deren Bedeutung für diese Zwecke unwahrscheinlich sind", "Gründe, für die Vermutungen bestehen", "erforderliche Maßnahmen und

Schritte", öffnen der Willkür Tür und Tor.

Was die mögliche Einbeziehung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung betrifft, wird die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen eindeutig überschritten. Zwar wird in der Anlage A insoweit eine Korrektur vorgesehen, als die Sozialversicherungsbeiträge dort nicht als "Steuern" i.S. des Abkommens aufscheinen, allein es müßte aber Art. 2 Abs. 1 lit. b ii, überhaupt entfallen, weil die Anführung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung systemwidrig ist. Die Einhebung erfolgt in Österreich durch Sozialversicherungsträger, die zwar juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, aber mit Selbstverwaltung durch Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter ausgestattet sind, sodaß diesbezüglich eine klare Trennung von der allgemeinen staatlichen Verwaltung existiert. Das Sozial- und das Finanzministerium haben nur ein Aufsichtsrecht über diese Versicherungsträger. Ferner ist selbst nach der Bestimmung des § 460 c ASVG ein Versicherungsträger zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes nur dann ermächtigt, wenn dies zur Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Der Entwurf läuft weiters der Tendenz der jüngsten österreichischen Gesetzgebung genau entgegen. Der Finanz- und Bud-

getausschuß hat in seinem Bericht zur Finanzstrafgesetznovelle 1985 vom 4. Dez. 1985 (809 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) zum Entfall der Ziff. 49 im Art. I festgehalten, daß die Amtshilfe betreffend Finanzvergehen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, "die auf die rechtlichen Gegebenheiten der Vertragspartner Bedacht nehmen können", vorbehalten bleiben soll. Unserer Ansicht nach ist es nicht möglich, dieser Aufgabenstellung im Rahmen eines multinationalen Übereinkommens über die Amtshilfe in Steuersachen gerecht zu werden. Wie die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen vom 15. März 1983 bereits ausgeführt hat, kann wohl bei bilateralen Abkommen in Kenntnis des beiderseitigen Steuerrechts und der Wirksamkeit der Finanzverwaltungen eine Gleichwertigkeit der Interessen hergestellt und die materielle und formelle Gegenseitigkeit weitgehend gesichert werden, nicht jedoch durch den Abschluß eines Übereinkommens mit einer Vielfalt von Staaten mit unterschiedlichen Steuersystemen, Rechtsgrundlagen und auch unterschiedlicher Effizienz der Steuereinhebung.

Vom Standpunkt österreichischer Kreditinstitute muß darüber hinaus auf ein weiteres schwerwiegendes Problem hingewiesen werden. Der Gesetzgeber hat im Kreditwesengesetz 1979 das Bankgeheimnis erstmalig in Österreich gesetzlich geregelt, wobei diese Regelung nicht nur von inländischen Kreditinsti-

tuten, sondern auch durch international anerkannte Experten weltweit als eine der Besten qualifiziert wird. Die Regierungsvorlage zur kürzlich beschlossenen KWG-Novelle (934 d. Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI.GP.in der Fassung des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses, 980 der Beilagen) soll diesbezüglich noch weitere Verbesserungen und Klarstellungen bringen, wie z.B. durch Aufnahme des Wortes "eingeleitet" in Ziff. 1 des § 23 Abs. 2 KWG, die laut Erläuterungen der Erhöhung der Rechtssicherheit und einer Klarstellung der Rechtslage dienen soll. Demnach würde nach Inkrafttreten der Novelle die Verpflichtung des Bankgeheimnisses nur im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden nicht bestehen.

Art. 5 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden Übereinkommens über die Amtshilfe in Steuersachen verpflichtet hingegen den ersuchten Staat für den Fall, daß die in den Steuerakten des ersuchten Staates enthaltenen Informationen nicht ausreichen, um dem Ersuchen um Auskunft zu entsprechen, alle sachdienlichen Maßnahmen durchzuführen, um den zu ersuchenden Staat die erbetenen Auskünfte erteilen zu können. Diese Bestimmung könnte in letzter Konsequenz bedeuten, daß die österreichischen Finanzbehörden allein auf Grund eines von

einem ersuchenden Staat geäußerten Verdachtes im Inland ein Finanzstrafverfahren einleiten müßte, um trotz der strengen Bestimmungen des § 23 KWG dem Ersuchen um Auskunft entsprechen zu können. Dadurch könnte das österreichische Bankgeheimnis, das derzeit gegenüber dem Ausland (mit Ausnahme der BRD) absolut wirkt, international aufgehoben werden.

Schließlich bestehen auch in österreichischen Fachschriften Bedenken gegen den Entwurf. In einer Artikelserie "Rechtshilfe im Ermittlungsverfahren über die Grenze" im Finanzjournal Nr. 2 und Nr. 3/86 hat Rat Dr. Heinz Jirousek vom Bundesministerium für Finanzen vor kurzem eine aktuelle Darstellung der Situation auf diesem Gebiet gegeben. In seinen Schlußbemerkungen führt der Verfasser u.a. folgendes aus: "Die vom Standpunkt des steuererhlichen Abgabepflichtigen grundsätzlich begrüßenswerte Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung setzt jedoch voraus, daß auch dem Schutz des Abgabepflichtigen und dritter Personen verstärktes Augenmerk gewidmet wird..."

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Übereinkommens über die Amtshilfe in Steuersachen ist, wie dem Vorblatt zu entnehmen ist, nur zur Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung gedacht. Von einem verstärkten Schutz des Pflichtigen und dritter Personen ist dagegen

überhaupt keine Rede, obwohl hier - wie schon dem oben zitierten Artikel zu entnehmen ist - ein Nachholbedarf besteht.

Auf welchen geistigen Grundlagen der Entwurf steht, ist auch daraus ersichtlich, daß die Steuerumgehung ohne jede Qualifikation mit der Steuerhinterziehung zusammengeworfen wird. Eine derartige Gleichstellung mag das Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedenster Rechtskreise sein, zeigt aber auch mit aller Deutlichkeit die dem Entwurf inhärente Gefahr der rücksichtslosen rechtlichen Nivellierung der Abgabepflichtigen bzw. dritter Personen.

Zu denken muß auch die Tatsache geben, daß man seitens des Bundesministeriums für Finanzen, obwohl man über Unzukömmlichkeiten der momentanen rechtlichen Situation offensichtlich informiert ist (siehe den zitierten Artikel von Jiroušek, aber auch den Vortrag von Leitner im Rahmen der 38. Österreichischen Betriebswirtschaftlichen Woche, abgedruckt im Finanzjournal 3/86), bisher keinerlei legislative Verbesserungen vorgesehen hat. Raum für Verbesserungen wäre hier ganz konkret z.B. insoweit vorhanden, als der § 117 Abs. 4 der deutschen Abgabenordnung ein spezielles Anhörungsrecht der Beteiligten im Zusammenhang mit dem Nachrichtenaustausch aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen vorsieht.

Österreichische Unternehmungen sind also schon jetzt rein rechtlich in diesem Punkt gegenüber einem deutschen Konkurrenten zweifellos benachteiligt.

Wie dieses Beispiel zeigt, gibt es bereits in relativ nahe verwandten Rechtskreisen nicht unerhebliche Unterschiede in der rechtlichen Behandlung von Steuersubjekten. Um wieviel größer sind diese Unterschiede im vorgesehenen Geltungsbereich?

In den Erläuterungen zum Abkommen wird behauptet, daß mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages keine wesentlichen finanziellen oder personellen Wirkungen verbunden sind. Geht man davon aus, daß ein derartiges Abkommen nicht dazu führt, daß die Staatseinnahmen steigen, so führt sich dieser Staatsvertrag selbst ad absurdum und hätte lediglich eine Einschränkung der Souveränität Österreichs zur Folge. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ist unserer Ansicht nach ein verhältnismäßig hoher Zeit- und Sachaufwand für jeden einzelnen Fall nötig, der über kurz oder lang zu einer weiteren Aufstockung der Dienstposten führen müßte.

ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFES:

Zu Art. 1:

Wenn nach Art. 1 Abs. 3 Amtshilfe geleistet wird gleichgültig, ob die betroffene Person in einem Vertragsstaat oder in einem anderen Staat ansässig ist oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates oder eines anderen Staates besitzt, erscheint dies insofern schwer realisierbar, als mangels Ansässigkeit bzw. Staatsbürgerschaft in einem Vertragsstaat das dafür vorgesehene Instrumentarium wohl kaum anwendbar sein dürfte. Wäre dies beim Informationsaustausch noch vorstellbar, bleibt Amtshilfe im Zusammenhang mit Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen bzw. bei Zustellungen wohl reine Illusion.

Zu den Art. 4 bis 7:

In den Artikeln 4 bis 7 werden der Informationsaustausch im allgemeinen und die verschiedenen Formen des Informationsaustausches geregelt. Die dort getroffenen Formulierungen stoßen insofern auf heftige Kritik, als sie erkennen lassen, daß das Rechtsschutzinteresse des einzelnen nicht sehr viel zählt. Informationen, die "voraussichtlich" für a) ... bzw. b) ... von Bedeutung sind, sollen ausgetauscht werden können oder Informationen, deren Bedeutung für diese Zwecke "unwahrscheinlich ist", sollen nicht ausgetauscht werden. Das sind Formulierungen, die Behördenaktivitäten bloß auf Grund

einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit rechtfertigen sollen. Sie sind zu weitgehend und inhaltlich zu unbestimmt. Darüber hinaus dürften sie auch die jeweiligen Finanzverwaltungen selbst überfordern.

Die im Art. 7 vorgesehenen spontanen Auskünfte basieren offensichtlich auf Ermessensentscheidungen der jeweiligen Finanzbehörde. Ermessensentscheidungen sind innerhalb der durch die Billigkeit und Zweckmäßigkeit gezogenen Grenzen zu treffen. Dabei besteht die Gefahr, daß dem inländischen Beteiligten aus der Weitergabe solcher Informationen ein nicht unerheblicher Schaden erwächst. Dies wiederum hätte zur Folge, daß sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme bei ihrer Setzung noch nicht beurteilen läßt bzw. sich die Unzweckmäßigkeit erst im nachhinein erweist. Ein spontaner Informationsaustausch außerhalb von bilateralen Verträgen wäre daher unter Umständen eine Ermessensüberschreitung, da die Behörde die Ermessungsgrenzen erst später erkennen kann.

Zu Art. 9

Unzumutbar erscheint auch die Bestimmung des Art. 9, wonach Vertreter eines Vertragsstaates unter bestimmten Voraussetzungen in Österreich bei einer Steuerprüfung anwesend sein können. Vertreter ausländischer Staaten sind zwar, wenn sie in Österreich tätig werden, de lege an die Österreichischen

Gesetze (also auch an die Geheimhaltungspflicht der BAO) gebunden, sie können jedoch die Geheimhaltungspflicht sanktionslos verletzen, wenn sie Österreich wieder verlassen haben. Ein österreichischer Beamter hat hingegen aufgrund seines Dienstverhältnisses sogar eine weitergehende Verpflichtung zur Treue dem österreichischen Staat gegenüber und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften als die übrigen Staatsbürger. Dies erscheint auch Grund dafür zu sein, warum die abgabenbehördliche Geheimhaltungspflicht weitgehend funktioniert. Da ausländische Vertreter keine derartige Verpflichtung gegenüber Österreich haben, könnte die Befolgung der Verschwiegenheitspflicht nicht gewährleistet werden.

Zu Art.21:

Nach Art. 21 Abs. 2 des Entwurfes ist der ersuchte Staat nicht verpflichtet, Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public oder seinen wesentlichen Interessen widerspricht. Es müßte hier zumindest auch das Bankgeheimnis expressis verbis angeführt werden.

Jedoch selbst wenn dies der Fall wäre, müßten aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage schwerwiegende Bedenken gegen den Entwurf erhoben werden. Allein die Unterfertigung

eines derart weitreichenden Übereinkommens durch Österreich müßte nämlich die Attraktivität des "Finanzplatzes Österreich" schwer beeinträchtigen. Obwohl alle übrigen positiven Rahmenbedingungen, wie Stabilität der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der Schilling als harte Währung und das bereits erwähnte Bankgeheimnis unberührt blieben, könnten Länder, die ein derartiges Übereinkommen nicht akzeptieren, Vorteile gegenüber Österreich erlangen.

Zu Art. 22:

Die im Art. 22 normierte Geheimhaltungspflicht erscheint nicht geeignet, die im § 48 BAO geregelte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, auf die der Abgabenschuldner einen Rechtsanspruch hat, zu gewährleisten. Eine Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen zulässig ist (§ 48 a Abs. 4 BAO), fehlt.

Abschließend soll nochmals betont werden, daß einer der gewichtigsten Gründe für die Ablehnung das vollkommene Fehlen einer Einbindung des betroffenen Steuerpflichtigen in das Verfahren in irgendeiner Art ist, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob die dem ausländischen Staat zugehenden Informationen ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgeben würden.

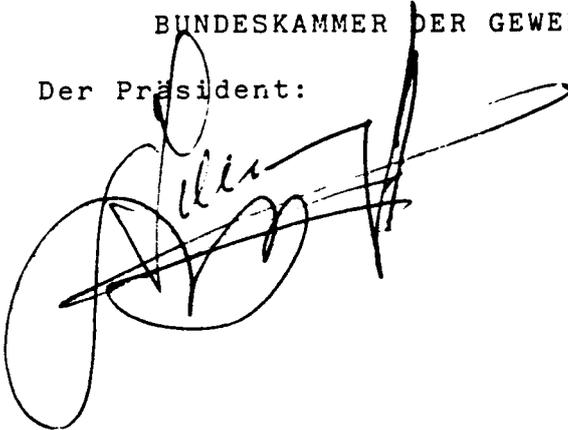
Seite 17

Im übrigen wird auf die eingangs zitierte Stellungnahme der Bundeskammer im Gegenstande v. 15.3.1983, deren Inhalt voll aufrecht erhalten wird, verwiesen.

Somit richtet die Bundeskammer neuerlich an das Bundesministerium für Finanzen die dringende Bitte, von einer weiteren Verfolgung des gegenständlichen Vorhabens unbedingt Abstand zu nehmen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kahrner', written in a cursive style.